

Allgemeine Vermiet- und Geschäftsbedingungen, im Nachfolgenden AVGB genannt, der Zimpel und Franke GmbH für die Vermietung von Reisemobilen

Der Mietvertrag über ein Reisemobil kommt zwischen dem Kunden (im Nachfolgenden „Mieter“ genannt) und der Zimpel und Franke GmbH (im Nachfolgenden „Vermieter“ genannt), zustande.

Allgemeine Vermiet- und Geschäftsbedingungen:

§1 Geltungsbereich und Definition

1. Geltungsbereich

Die hier aufgeführten AVGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter. Es gelten ausschließlich die AVGB des Vermieters.

2. Definition

Im Sinne dieser AVGB sind:

Mieter: Verbraucher und Unternehmer, die beim Vermieter ein Reisemobil anmieten

Verbraucher: Natürliche Personen, die den Vertrag zur Nutzung im Rahmen eines nicht gewerblichen Zwecks abschließen.

Unternehmer: Juristische oder natürliche Personen, die den Vertrag zur Nutzung im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit abschließen

§2 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand zwischen Vermieter und Mieter ist allein die Anmietung eines Reisemobiles beim Vermieter auf Grundlage der AVGB, die automatisch Bestandteil des abzuschließenden Mietvertrages mit seinen Rechten und Pflichten werden. Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das befristete Recht, das Reisemobil für die vereinbarte Mietdauer im vereinbarten Umfang zu nutzen. Mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit endet der Mietvertrag automatisch. Eine eventuelle Mietzeitverlängerung ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Text- und Schriftform möglich. Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages durch fortgesetzten Gebrauch der Mietsache (§545 BGB) ist auch ohne eine Erklärung des der Verlängerung entgegenstehenden Willens ausgeschlossen. Bei dem Mietvertrag handelt es sich nicht um einen Reisevertrag im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Die gesetzlichen Regelungen zum Reisevertrag finden keine Anwendung da der Vermieter keine Reiseleistungen erbringt und der Mieter seine Fahrten und Übernachtungen selbst gestaltet.

Der Vermieter erhält durch Abschluss des Mietvertrages einen Anspruch auf Zahlung des Mietpreises gegen den Mieter sowie weiterhin auf die Einhaltung aller sonstigen im Vertrag geregelten Pflichten des Mieters. Die Grundlage bilden die AVGB des Vermieters.

§3 Führung der Reisemobile berechnigte Fahrer, Vorlage von Dokumenten, zulässige Nutzung, Fahrten ins Ausland, Fahrten in Kriegs- und Krisengebiete

1. Berechnigte Fahrer

Ein Reisemobil darf ausschließlich vom Mieter und den im Mietvertrag genannten Fahrern geführt werden. Die folgenden Voraussetzungen sind dabei maßgebend zu erfüllen (berechnigte Fahrer):

Der Mieter des Reisemobiles sowie alle im Mietvertrag angegebenen Fahrer müssen bei Fahrzeugübernahme mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und seit mind. 3 Jahren im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis sein. Die Fahrerlaubnis muss der für das angemietete Reisemobil erforderlichen Klasse entsprechen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass das Reisemobil ausschließlich von berechtigten Fahrern geführt wird.

2. Vorlage von Unterlagen/Dokumenten, Änderungen von Adressen

Vor Übergabe des Reisemobiles an den Mieter muss dieser eine zur Führung des Reisemobiles erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie gültigen Personalausweis oder Reisepass aller im Mietvertrag genannten Fahrer vorlegen. Ohne Vorlage aller hier genannten Dokumente kann keine Übergabe des Reisemobiles an den Mieter erfolgen.

Erbringt der Mieter am Übergabetermin die Vorlage aller notwendigen Dokumente aller im Mietvertrag genannten Fahrer nicht, erfolgt die einzelne Streichung der entsprechenden Fahrer aus dem Mietvertrag. Die Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises durch den Mieter an den Vermieter ändert sich dadurch nicht.

Für den Fall, dass der Mieter am vereinbarten Übergabetermin nicht alle erforderlichen Dokumente für sich und /oder alle eingetragenen Fahrer vorlegen kann, so ist der Vermieter nach

erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, den Mietvertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Nach der Art erfolgter Kündigung durch den Vermieter sind Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung ausgeschlossen. Der Mieter trägt die aus dieser Kündigung resultierenden Kosten nach §6 der AVGB.

Jede Adress-/Sitzänderung des Mieters und aller Fahrer zwischen Abschluss und vollständiger Abwicklung des Mietvertrages hat der Vermieter sofort unaufgefordert mitzuteilen.

3. Nutzung des Reisemobiles

Der Mieter verpflichtet sich, dass Reisemobil nur im öffentlichen Straßenverkehr und entsprechend seiner Bestimmung zu nutzen. Der Mieter achtet auf den schonenden Umgang und die Einhaltung der technischen Regeln sowie maßgeblichen Vorgaben als auch auf die Einhaltung der Hinweise in den Bord-/Handbüchern und Bedienungsanleitungen. Der Mieter hat das Reisemobil während einer Abwesenheit ordnungsgemäß zu verschließen. Alle für Nutzung des Reisemobiles maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Abmessungen des Fahrzeugs (Länge/Breite/Höhe) und technischen Regeln sind vom Mieter zu beachten. Die Betriebsbereitschaft wird vom Mieter regelmäßig kontrolliert. Vor allem achtet der Mieter auf die Kontrolle und eventuell notwendige Korrektur von Motoröl- und Kühlwasserstand sowie Reifenluftdruck. Ebenso ist der Mieter verpflichtet, die Verkehrssicherheit regelmäßig zu kontrollieren.

Das Reisemobil darf ausdrücklich nicht benutzt werden für:

- jegliche Fahrten mit motorsportlichem Charakter
- für Fahrzeugsicherheitstrainings
- für Fahrschulübungen
- zum Zwecke der gewerblichen Personenbeförderung
- zur Weitervermietung
- zum Verleih
- zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- zur Begehung von Straftaten auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind

- zu sonstigen Zwecken, die zu einer überdurchschnittlichen Beanspruchung führen

Das Rauchen im Reisemobil ist verboten.

4. Fahrten ins Ausland, in Kriegs- und Krisengebiete

Besucht der Mieter/Fahrer während der Mietzeit andere Länder/Transitländer, so hat er sich vor Fahrtantritt selbständig über die jeweils gültigen Gesetze, Sicherheits- und Verkehrsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Der Mieter ist nur zu innereuropäischen Auslandsfahrten mit dem Reisemobil berechtigt. Davon ausgeschlossen sind Fahrten nach: Bulgarien, Rumänien, Russland, Ukraine, Türkei, Island, Grönland, auf die kanarischen Inseln, nach Madeira oder auf die Azoren.

Fahrten in Kriegs- oder Krisengebiete sind grundlegend untersagt.

§4 Preise, Pauschale Kosten, sonstige Kosten, Kauttionen

1. Mietpreis

Grundlage für den vom Mieter an den Vermieter zu entrichtendem Mietpreis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Preisliste für Vermietungen von Reisemobilen, die automatisch Bestandteil des Mietvertrages ist. Die Berechnung des Mietpreises erfolgt pro Tag unter Berücksichtigung der jeweils gültigen saisonalen Zeiträume. Sofern zwischen Vermieter und Mieter nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, sind ausschließlich die mietweise Überlassung sowie die Kosten für die Kfz-Versicherung und für Wartung und Verschleiß abgegolten. Die Kosten für in Anspruch genommene Mehrkilometer regelt die jeweils gültige Preisliste.

Ausdrücklich nicht im Mietpreis enthalten sind alle Kosten für:

- Kraftstoff, Maut, Parkgebühren, Stellplatz- und Campingplatzgebühren, Fährüberfahrten, Bußgelder, Strafgebühren und jede andere Art von Betriebskosten. Die Kosten trägt ausschließlich der Mieter.

Im Falle einer Rückgabe der Mietsache vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit hat der Mieter den vollen, vertraglich geregelten Mietpreis zu zahlen. Im Falle einer Rückgabe nach Ablauf der im Mietvertrag vereinbarten Zeit verlangt der Vermieter eine Nutzungsentschädigung für die Dauer der Fristüberschreitung, mindestens in Höhe des vorher vereinbarten Mietpreises. Dies gilt auch für den Fall, dass den Mieter kein Verschulden an der verspäteten Rückgabe trifft. Der Vermieter behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ausdrücklich vor.

2. Pauschale Kosten

Folgende Kosten werden pauschal je Anmietung einmalig erhoben. Die Höhe der Pauschale regelt die jeweils gültige Preisliste: Übergabepauschale: beinhaltet die betriebsbereite Übergabe des Reisemobiles inkl. ausführlicher Einweisung in die Funktionsweise, eine gefüllte Propangasflasche sowie die Außenreinigung bei Rückgabe. Das Reisemobil wird dem Mieter vollgetankt übergeben und ist dem Vermieter vollgetankt zurück zu geben.

3. Sonstige Kosten

Alle vom Mieter zu tragenden sonstigen Kosten regelt die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste. Sonstige Kosten fallen beispielsweise an für:

- die Inanspruchnahme von Mehrkilometern durch den Mieter über die im Mietvertrag vereinbarte Kilometerzahl hinaus
- das Nachtanken bei Rückgabe im nicht vollgetankten Zustand
- die Ersatzbeschaffung beschädigter bzw. fehlender Gegenstände, sofern der Mieter die Beschädigung oder den Verlust zu verantworten hat

Vor allem erhebt der Vermieter sonstige Kosten lt. zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Preisliste für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne ausreichend gereinigten Innenraum und/oder ohne ausreichend geleertem und gereinigtem Fäkalitank, nicht ausreichend gereinigter Toilette sowie nicht entleertem Abwassertank zurückgibt.

Sollte der Mieter während der im Mietvertrag vereinbarten Nutzungszeit ein anderes Reisemobil, gleich aus welchem Grund, vom Vermieter zur Verfügung gestellt bekommen und entstehen dadurch höhere Kosten z.B. für Fährüberfahrten, Maut etc. so gehen diese Mehrkosten zu Lasten des Mieters.

4. Kautions

Der Vermieter verlangt zur Sicherung der vertraglichen Pflichten des Mieters vor Übergabe des Reisemobiles die Hinterlegung einer Kautions. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Preisliste. Nach Endabrechnung des Mietvertrages und nach ordnungsgemäßer Rückgabe des Reisemobiles (vgl. §3, §9) erstattet der Vermieter dem Mieter die Kautions zurück. Alle anfallenden und vom Mieter zu tragenden, zusätzlichen Kosten, die über den vereinbarten Mietpreis und die pauschalen Kosten je Anmietung hinausgehen, werden mit der Kautions verrechnet. Dazu zählen insbesondere Reinigungskosten, Kosten für in Anspruch genommene Mehrkilometer, für Betankung und Beschädigungen sowie Kosten für Selbstbehalte der Versicherung, die im Schadensfall anfallen.

§ 5 Buchung, Änderung der Buchung, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Buchung

Ein Mietvertrag und damit die Buchung über ein Reisemobil kommt erst und ausschließlich dann zustande, wenn Vermieter und Mieter einen von beiden unterzeichneten Mietvertrag geschlossen haben. Eine Buchung gilt ausschließlich für eine Reisemobilkategorie ohne Anspruch auf bestimmten Grundriss und/oder auf einen bestimmten Fahrzeug- bzw. Antriebstyp. Der Vermieter hat das Recht, den Mieter auf ein gleich- oder höherwertiges Reisemobil umzubuchen. Die vorher vereinbarten Konditionen ändern sich dadurch nicht.

2. Änderung der Buchung

Der im Mietvertrag vereinbarte Zeitraum ist verbindlich. Eine Änderung der Buchung hinsichtlich vereinbarter Mietzeit und Reisemobilkategorie ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch des Mieters auf Buchungsänderung besteht nicht. Die Zahlung des vereinbarten voraussichtlichen Mietpreises muss spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn in bar oder per EC-Karte erfolgen oder per Einzahlung auf das im Mietvertrag angegebene Bankkonto des Vermieters gebührenfrei eingegangen sein.

3. Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug

3.1. Anzahlung

Der Mieter schuldet dem Vermieter eine Anzahlung in Höhe von 25 % auf den vereinbarten Mietpreis. Die Anzahlung ist bei Unterzeichnung des Mietvertrages sofort fällig und in bar oder per EC-Karte zu entrichten. Für den Fall, dass der Mieter die Anzahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht entrichten kann, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag sofort fristlos und außerordentlich zu kündigen.

3.2. Mietpreis

Der vom Mieter geschuldete restliche Mietpreis inklusive der vereinbarten pauschalen Kosten sowie weiteren im Mietvertrag geregelten Kosten müssen spätestens 4 Wochen vor Mietbeginn (Termin der Fahrzeugübergabe) beim Vermieter vollständig eingegangen sein.

3.3. Kautions

Die Kautions ist vom Mieter an den Vermieter vor Fahrzeugübernahme zu entrichten (Vgl. §4 Abs. 4).

3.4. Zahlungsverzug

Gerät der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter in Verzug, erhebt der Vermieter Verzugszinsen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§6 Widerruf, Rücktritt, Kündigung, Bedingungen für Stornierungen

1. Widerruf und Rücktritt des Mieters

Jeder Mietvertrag wird für einen spezifischen Zeitraum oder Termin geschlossen. Daraus ergibt sich lt. §355 BGB nach §312g Abs. 2 Ziff. 9 BGB kein Widerrufsrecht für den Mieter. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines Rücktritts- und Widerrufsrecht für Mietverträge gesetzlich nicht vorgesehen ist.

2. Kündigung des Mietvertrages

Der Mietvertrag endet automatisch zum vereinbarten Rückgabetermin ohne, dass es einer Kündigung bedarf (Befristung). Es besteht für Mieter und Vermieter kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Mietvertrages.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch Mieter und Vermieter aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn:

- der Mieter eine zu leistende, vereinbarte Zahlung, Kautions oder pauschale Kosten nicht innerhalb der vereinbarten Frist leistet oder auch nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist nicht leistet
- der Mieter nicht ausnahmslos alle erforderlichen Dokumente für sich und alle im Mietvertrag angegebenen Fahrer bei Übernahme des Fahrzeuges vorlegen kann
- das Reisemobil schuldhaft unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen wesentlicher Tatsachen gebucht wurde; wesentlich kann dabei die Identität des Kunden, die Zahlungsfähigkeit oder der Verwendungszweck sein
- Höhere Gewalt oder andere vom Vermieter nicht zu vertretende Gründe oder Umstände die Erfüllung unmöglich machen

- der Anlass und/oder Zweck der Anmietung gesetzeswidrig ist
 - ein Verstoß des Mieters gegen wesentliche Verpflichtungen und Obliegenheiten vorliegt
- Die berechnete außerordentliche Kündigung des Vermieters begründet keinen Anspruch des Mieters und aller im Mietvertrag genannten Fahrer auf Schadenersatz.

Der Mieter zahlt bei einer Kündigung den folgenden, anteiligen Mietpreis an den Vermieter:

- bei Kündigung bis zu 60 Tagen vor Mietbeginn 15 % des Mietpreises
- bei Kündigung innerhalb 59 -30 Tagen vor Mietbeginn 35 % des Mietpreises
- bei Kündigung innerhalb 29-15 Tagen vor Mietbeginn 70 % des Mietpreises
- bei Kündigung ab 14 Tagen oder weniger 90 % des Mietpreises

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Vermieter vor. Es wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

3. Stornobedingungen

Das Recht einer Stornierung durch den Mieter wird vom Vermieter eingeräumt.

Der Vermieter erhebt dafür eine Stornogebühr bei Stornierung durch den Mieter in folgender Höhe:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn 15 % des Mietpreises (Stornogebühr)
- 59-30 Tage vor Mietbeginn 35 % des Mietpreises (Stornogebühr)
- 29-15 Tage vor Mietbeginn 70 % des Mietpreises (Stornogebühr)
- ab 14 Tagen oder weniger 90 % des Mietpreises (Stornogebühr)

Eine Stornierung muss in schriftlicher Form beim Vermieter erklärt werden und eingegangen sein. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühr ist der Tag des Einganges der schriftlichen Stornierung beim Vermieter.

§ 7 Hilfe im Pannenfall, Unfall, Ersatz

Es gelten die Schutzbriefbedingungen des EURA-Wohnmobilschutz der Europe Assistance Versicherungs-AG, die automatisch Bestandteil jedes Mietvertrages sind sowie §11 der AVGB.

§ 8 Obliegenheit des Mieters, Verhalten im Schadensfall und bei Unfällen

1. Obliegenheit des Mieters

Das Reisemobil darf nur vom Mieter selbst und/oder dem/den im Mietvertrag angegebenen Fahrer/n geführt werden. Etwas anderes gilt nur im Notfall. Es gelten die Bestimmungen von §3 ff dieser AVGB. Der Mieter ist verpflichtet, alle Fahrer über die Geltung und den Inhalt der AVGB zu informieren. Vor allem ist der Mieter verpflichtet, sich vor Übergabe des Reisemobiles an einen berechtigten Fahrer von dessen Fahrtüchtigkeit zu vergewissern. Weiter hat der Mieter zu prüfen, dass kein Fahrverbot des anderen Fahrers vorliegt.

Verlässt der Mieter das Reisemobil, so ist das Fahrzeug mit den vorhandenen Sicherheitsmaßnahmen gegen Diebstahl zu sichern. Das Fahrzeug ist beim Verlassen ordnungs- und bestimmungsgemäß zu verschließen und die Fahrzeugpapiere sowie Schlüssel sind mitzuführen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Sollte eine Markise am Fahrzeug verbaut sein, so ist diese bei Verlassen des Stellplatzbereiches einzuziehen und gegen Beschädigung z.B. durch Wind zu schützen. Das Mitführen von Haustieren jeder Art ist ausdrücklich untersagt. Der Mieter darf das Reisemobil in seinem technischen und optischen Zustand nicht verändern.

Sollten Personen, insbesondere Kinder bis 12 Jahre, mitgenommen werden, so ist vom Mieter und jedem jeweiligen Fahrer zwingend § 21 StVO zu beachten und zu befolgen.

Das Mitführen von E-Bikes ist nur nach Rücksprache und Freigabe durch den Vermieter gestattet.

2. Verhalten des Mieters im Schadensfall und bei Unfällen

Bei Unfällen oder Brand-, Diebstahl und allen sonstigen Schäden hat der Mieter/Fahrer sofort die Polizei zu rufen und den Vermieter zu verständigen. Bei Unfällen hat sich der Mieter/Fahrer solange am Ort des Geschehens aufzuhalten, bis er seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vollständig nachgekommen ist (insbesondere § 142 StGB). Verweigert die Polizei die Unfallaufnahme, so hat der Mieter dies beim Vermieter auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich ausführlich in Schriftform über den Hergang des Unfalls als auch jeden anderen Schadenereignisses (siehe auch §11, Mängel und Reparatur) zu informieren.

Besonderes Augenmerk gilt dabei der Erfassung aller am Ereignis beteiligten Personen sowie Zeugen inkl. Namen, Anschriften und Fahrzeugkennzeichen. Selbes gilt auch bei nur geringfügigen Schäden. Der Mieter ist nicht berechtigt, gegenüber Dritten Anerkenntnis hinsichtlich eines Unfalles/Schadenereignisses zu erteilen.

Zusätzlich ist jeder, dem Mieter bekanntgewordener, Schaden spätestens bei Rückgabe des Reisemobiles dem Vermieter mitzuteilen.

§ 9 Übergabe und Rücknahme des Reisemobiles

Das Fahrzeug wird bei Übergabe und Rücknahme gemeinsam von Vermieter und Mieter überprüft und ein Übergabe- sowie Rücknahmeprotokoll ausgefüllt. Dabei werden Fahrzeug und Zubehör besonders auf Vorhandensein, Betriebsbereitschaft, Beschädigungen, Betankung und Sauberkeit überprüft. Die entsprechenden Feststellungen werden dokumentiert und die Protokolle von Mieter und Vermieter unterschrieben.

Das Reisemobil ist vom Mieter zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt innen gereinigt und vollgetankt sowie in Vollständigkeit und Zustand lt. Übergabeprotokoll am Sitz des Vermieters

während der ausgehängten Geschäftszeiten zurück zu geben. Eine Einwegmiete ist nicht möglich. Bei Verletzung der Rückgabepflicht gleich aus welchem Grund, haften mehrere Mieter als Gesamtschuldner.

Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung nicht nach, ist eine weitere ausdrückliche Aufforderung zur Rückgabe erfolglos verstrichen und der Mieter für den Vermieter nicht mehr erreichbar, erstattet der Vermieter Strafanzeige gegen den Mieter. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

§ 10 Versicherung des Reisemobiles

Die Versicherung des Reisemobiles entspricht den allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB). Die Versicherung beinhaltet eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Höchstsumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden i. H. v. 100 Mio. € (jedoch höchstens je geschädigte Person 15 Mio. €). Eine entsprechende Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung i. H. v. 1.500,00 € pro Schadensfall ist ebenfalls enthalten.

§ 11 Mängel und Reparatur

Für den Fall, dass während der Mietzeit ein Mangel/Schaden am Reisemobil auftritt, ist der Vermieter sofort gemäß §8 dieser AVGB zu informieren. Der Vermieter berät den Mieter nach bestem Wissen und Gewissen und erteilt bestmöglich Hilfestellung.

Mängel/Schäden sind dabei wie folgt zu unterscheiden: Mängel/Schäden am Fahrgestell und Mängel/Schäden am Wohnaufbau des Reisemobiles.

Tritt während der Mietdauer ein Mangel/Schaden am Fahrgestell auf, der die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinträchtigt, so ist der Mieter verpflichtet, diesen in einer Vertragswerkstatt des jeweiligen Fahrgestellherstellers (Fiat oder Ford) anzuzeigen und dort im Rahmen der bestehenden Werksgarantie beheben zu lassen.

Tritt während der Mietdauer ein Mangel/Schaden am Aufbau (Wohneinheit mit verbauter, für den Wohnbetrieb nötiger Technik) auf, so kann der Mieter diesen bis zu

einer Höhe von 150,00 € in einer Fachwerkstatt Instand setzen lassen. Die Reparaturkosten trägt in diesem Fall der Vermieter gegen Vorlage der Original Rechnungsbelege sowie der ausgetauschten Teile soweit der Mieter nicht selbst und lt. §12 dieser AVGB dafür haftet.

§ 12 Haftung

1. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden lt. Deckungsumfang der für das Reisemobil abgeschlossenen Versicherung.

Der Vermieter haftet nicht für Sachen des Mieters, die der Mieter nach Übernahme in das Fahrzeug einbringt (z.B. Dinge des täglichen Bedarfs, Haushaltswaren, Elektronikartikel, Fahrräder etc.) und die der Mieter nach Rückgabe des Reisemobils nicht wieder mitnimmt.

2. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber insbesondere für die Beschädigung und den Verlust des Reisemobils wie folgt:

Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden am Reisemobil oder dessen Verlust haftet der Mieter während der vereinbarten Mietdauer pro Schadensfall bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt der Versicherung.

Verursacht der Mieter den Schaden vorsätzlich, haftet er in voller Höhe. Die Beschränkung der Haftung auf den vertraglich geregelten Selbstbehalt gilt in diesem Fall nicht.

Bei grob fahrlässig verursachten Schäden durch den Mieter während der Mietdauer richtet sich die Höhe der Haftung des Mieters bis zur Höhe des Gesamtschadens nach der Schwere des Verschuldens des Mieters.

Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich geregelten Selbstbehalt gilt auch dann nicht, wenn:

- der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Reisemobil überlassen hat, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt,

- der Mieter oder der Fahrer bei einem Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig das Hinzuziehen der Polizei unterlässt.

Auch in den vorgenannten Fällen haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber bei grober Fahrlässigkeit in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

Befindet sich der Mieter mit der Rückgabe des Reisemobils in Verzug, so haftet der Mieter ab Verzugsbeginn gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Bei allen nicht von der Versicherung gedeckten Schäden sowie nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allg. gesetzlichen Bestimmungen. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

Für alle während der Mietdauer anfallenden und vom Mieter zu vertretenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter freizustellen. Eingehende Kostenbescheide etc. werden zzgl. Bearbeitungsgebühr zu Lasten des Mieters an diesen weitergeleitet. Alle anfallenden Kosten sind innerhalb einer Woche ab Bekanntwerden vom Mieter zu begleichen.

Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kautions einzubehalten.

§ 13 Datenschutz

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters und aller Fahrer zum Zwecke der Erfüllung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Soweit es im Rahmen der Erfüllung des Mietvertrages erforderlich ist, kann der Vermieter diese Daten an Vertragspartner oder andere beauftragte Dritte (z. B.: Inkassounternehmen) weiterleiten.

Weiterhin kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an Dritte, vor allem zuständige Behörden, erfolgen, wenn eine gesetzliche Verpflichtung dazu

besteht oder dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder eines Dritten erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das Interesse des Mieters oder des Fahrers am Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Sollte das Reisemobil mit einem Ortungssystem ausgestattet sein, ist der Vermieter berechtigt, die Positionsdaten festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (Raub, Diebstahl, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Diese Daten nutzt der Vermieter ausschließlich zu vorgenannten Zwecken.

§ 14 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

Änderungen der AVGB und zusätzlichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform beider Parteien. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss und keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

Für den zwischen Mieter und Vermieter zustande gekommen Mietvertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die AVGB und die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten gesetzliche Bestimmungen.

Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben alle anderen Bestimmungen in ihrer Gültigkeit unberührt.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergebenden Ansprüche vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Zimpel & Franke GmbH